

SATZUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen

- Ehrenordnung -

Ehrenbürgerwürde

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).

Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Collenberg verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

Ferner erhält er die Bürgermedaille in Gold.

Bürgermedaille mit Anstecknadel

§ 2

(1) Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Collenberg verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille mit einer Anstecknadel verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber und Silber vergoldet geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Collenberg mit der Unterschrift „Bürgermedaille, Gemeinde Collenberg“ und auf der Rückseite das Motiv „Alte Kirche / Gemeindeteil Reistenhausen“ „ Alte Schule / Gemeindeteil Kirschfurt“ und „ „Schloß / Gemeindeteil Fechenbach“.

Die Anstecknadeln in Form einer runden Plakette aus versilbertem Messing enthalten das Wappen der Gemeinde Collenberg mit dem Schriftzug „Gemeinde Collenberg“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau... hat sich um die Gemeinde Collenberg verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in... verliehen. Collenberg, den ..., 1. Bürgermeister.

Verleihung der Bürgermedaillen mit Anstecknadel

§ 3

(1) Die Bürgermedaille in Silber vergoldet, sowie eine Anstecknadel in Silber vergoldet, wird verdienten Personen verliehen, die 25 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 30 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende, aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die Bürgermedaille in Silber, sowie eine Anstecknadel in Silber, wird verdienten Personen verliehen, die 15 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende und aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Die Bürgermedaille in Bronze, sowie eine Anstecknadel in Bronze, wird verdienten Personen verliehen, die 10 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um eine ortsansässige gemeinnützige Organisation oder um die Gemeinde bzw. ihre Mitbürger verdient gemacht haben, kann je nach Würdigung der Tat durch Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille in Silber vergoldet, in Silber oder in Bronze verliehen werden.

(5) Gemeinderäte werden für ihr Ehrenamt mit der Bürgermedaille und einer Anstecknadel geehrt

1. in Bronze, wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
2. in Silber, wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
3. in Silber vergoldet, wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.

(6) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters wird bei der Berechnung für die Vergabe der Bürgermedaille angerechnet.

(7) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen (beispielsweise am Neujahrsempfang, an Ortsjubiläen usw.). Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

(8) Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrung für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

Ehrungen von Schülern, Auszubildenden, Handwerksmeistern und Fachwirten

§ 4

(1) Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen mit Hauptwohnsitz in Collenberg mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,0 erhalten unabhängig vom Sitz der Schule einen Gutschein über 50,- €.

(2) Auszubildende, Handwerksmeister und Fachwirte, die als Innungsbeste, Kammer-, Bezirks-, Landes- oder Bundessieger ihrer jeweiligen Berufsgruppe abschließen, werden mit einem Gutschein über 50,- € geehrt.

Vereinsjubiläen, Meisterschaften

§ 5

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Collenberg kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, jeweils eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,- Euro je bestehendes Vereinsjahr gewährt werden.

(2) Bei Neugründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.

(3) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier übergeben werden.

Sonstige Ehrungen

§ 6

(1) Neben den bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher der Gemeinde Collenberg und ähnliche Anlässe.

(2) Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich; sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

Alters- und Ehejubiläen

§ 7

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 80. Lebensjahr wird wie folgt ein Geschenk überreicht:

1. 80., 85. Geburtstag: Ein Geschenkgutschein im Wert von ca. 30 €
2. 90., 95. Geburtstag: Ein Geschenkgutschein im Wert von ca. 40 €
3. ab 100. Geburtstag und jedes weitere Jahr: ein Geschenkgutschein im Wert von ca. 50 €

(2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) ein Geschenkgutschein im Wert von ca. 50 € überreicht.

(3) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zum Erreichen der Volljährigkeit mit dem 18. Geburtstag eine Glückwunschkarte zukommen lassen.

Geburten

§ 8

Als Willkommensgruß für Neugeborene wird den Eltern (Art. 15 GO) durch den Bürgermeister je Neugeborenem einmalig ein Gutschein im Wert von 100,00 Euro sowie ein kleines Sachgeschenk überreicht.

Kranzspenden und Nachrufe

§ 9

(1) Mit der Ehrenbürgerwürde erhält man das Recht auf einen kostenfreien Grabplatz.

(2) Beim Tod von amtierenden Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse sowie im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt. Dies gilt auch für ehemalige Bürgermeister und ernannte Ehrenbürger der Gemeinde Collenberg und Inhaber (Träger) der Bürgermedaille in Gold.

(3) Beim Tod ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die Spende einer Blumenschale, sowie ein Nachruf am Grabe und im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt.

(4) Beim Tod von Gemeindebediensteten erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse.

(5) Beim Tod ehemaliger Gemeindebediensteter, Feldgeschworener, aktiver Mitglieder der Feuerwehr und der örtlichen Rettungsdienstorganisationen erfolgt die Spende einer Blumenschale sowie ein Nachruf am Grabe und im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger.

(2) Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrungen obliegt dem Gemeinderat (mit Ausnahme der Ehrungen nach § 6 sonstige Ehrungen).

(3) Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form (z.B. am Neujahrsempfang, Ortsjubiläen usw.).

Widerruf

§ 11

Die Ehrungen und Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Trägerinnen oder Träger widerrufen werden.

Inkrafttreten

§12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 04.03.1991, die Änderungssatzung vom 02.07.1996 sowie die Änderungssatzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

Collenberg, den 29.04.2020

GEMEINDE COLLENBERG

Karl Josef Ullrich

1. Bürgermeister



